

smartPilot Online Paket Umweltschutz

Haben Sie Ihre Aufgaben im Umweltschutz stets im Blick!

1. Auflage Onlineprodukt.
ISBN 978 3 8111 4202 2

[Wirtschaft > Spezielle Betriebswirtschaft > Betriebliches Energie- und Umweltmanagement](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Industrieemissionen-Richtlinie – ein Überblick (HI2939171)

Zusammenfassung

Überblick

Die neue Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU, ABl. EU Nr. L 334 S. 17 ff.) wurde bereits am 24.11.2010 erlassen. Ziel dieser Richtlinie ist es,

- die bisherige IVU-Richtlinie sowie
- bestimmte Richtlinien im Bereich der Titandioxid-Produktion,
- die Richtlinie über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen,
- die Abfallverbrennungs-Richtlinie sowie
- die Großfeuerungsanlagen-Richtlinie

in einer neuen Richtlinie zusammenzuführen und die bisherigen Richtlinien dabei zu überarbeiten und zu ändern. Die Industrieemissionen-Richtlinie soll dabei einen allgemeinen Rahmen schaffen, damit in der ganzen Europäischen Union nach gleichen Anforderungen Industrieanlagen genehmigt werden.

Hierbei verfolgt die Richtlinie das Ziel, das Anlagenzulassungsrecht zu vereinheitlichen, indem es als quasi "Allgemeinen Teil" dem Anlagenzulassungsrecht die IVU-Richtlinie voranstellt und als "Besonderen Teil" die anderen vorgenannten Richtlinien anfügt. Die IVU-Richtlinie steht also sozusagen vor der Klammer.

1 Umsetzung des integrierten Umweltschutzes in der IVU-Richtlinie (HI8522102)

Die IVU-Richtlinie wurde im Jahr 1996 als Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) erlassen. Die Richtlinie stellt besonders umweltrelevante Industrieanlagen unter Zulassungsvorbehalt. Dies war aber nur der bloße anlagenzulassungsrechtliche Teil. Der inhaltlich wichtigere Teil ist der Ansatz des integrierten Umweltschutzes, der in dieser Richtlinie erstmals umfassend geregelt wurde. Das Konzept des integrierten Umweltschutzes geht weg von einem bloß sektoralen Blickwinkel. In der Vergangenheit wurden Regelungen entweder für spezielle Medien oder Sektoren aufgestellt (Wasser, Luft, Boden oder Fauna und Flora) (siehe Abb. 1) oder zur Regelung bestimmter Stoffe.

Abb. 1: Rein sektorale Betrachtungsweise vor der IVU-Richtlinie

Bei dem integrierten Umweltschutz ist Ausgangspunkt die Überlegung, dass bei einer Umweltverschmutzung alle Umweltmedien gleichermaßen betroffen sein können und vor allen Dingen Wechselwirkungen zwischen den Medien bestehen. An diesem Ziel orientierte sich das fünfte Umweltaktionsprogramm. Daher verfolgt die Europäische Union seit der IVU-Richtlinie das Ziel, mit einem Rechtsakt nicht nur den Schutz mehrerer Rechtsgüter oder einzelner Umweltmedien nebeneinander, sondern die Umwelt insgesamt zu schützen und so ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Das Schutzzug "Umwelt" ist also als Gesamtschutzzug zu verstehen. Gerade das Problem der Verlagerung von Umweltschäden von einem Medium in ein anderes bzw. die Wechselwirkungen zwischen den herrschenden Umweltmedien machen die so umfassende Betrach-

tungsweise notwendig (siehe Abb. 2).

Abb. 2: Gesamtheitliche Betrachtungsweise seit der IVU-Richtlinie einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Medien

Beispiel 1

In einem historisch gewachsenen Industriegebiet befinden sich mehrere Industrieunternehmen. Unternehmen A. emittiert in immissionsschutzrechtlich zulässiger Weise bestimmte Phosphatverbindungen. Diese schlagen sich als Stäube auf dem Gelände des Unternehmens B. nieder. Vom Regen werden diese ausgewaschen und über die industriegebietseigene Abwasserleitung zur Kläranlage des Unternehmens C. im gleichen Industriegebiet geleitet, was in ebenfalls abwasserrechtlich zulässiger Weise geschieht. Unternehmen C. gelingt es aufgrund der Phosphatfällung jedoch nur schwer, das Abwasser so zu klären, dass es in den nahe gelegenen Fluss in wasserrechtlich zulässiger Weise eingeleitet werden darf.

Immissionsschutzrechtlich kann gegen Unternehmen A. nicht vorgegangen werden, da die Emissionen in zulässiger Weise erfolgen. Abwasserrechtlich kann gegen Unternehmen B. nicht erfolgreich vorgegangen werden, da die Betrachtung der Einleitung von B. abwasserrechtlich unproblematisch ist. Jedoch stellt sich bei C., der die Phosphatkonzentration letztlich nicht verursacht hat, die Gefährdungslage, obwohl dieser die Phosphatbelastung also kaum verhindern kann.

An dieser Stelle hilft eben der medienübergreifende Ansatz, der in rein praktischer Hinsicht dazu führt, dass die beteiligten Unternehmen und die beteiligten verschiedenen Fachbehörden eben eine medienübergreifende Lösung erarbeiten.

Beispiel 2

Die früheren, anlagenbezogenen Rechtsnormen führten oft dazu, dass Anlagenbetreiber bestimmten Emissionspflichten dadurch nachkamen, dass sie lediglich nachsorgende Reinigungstechnologien einbauten, sog. End-of-Pipe-Technologien. Mit anderen Worten also: Durch Einführung schärferer Luftemissionsgrenzwerte wurden lediglich bessere Filter eingebaut. Die Schadstoffe als solche wurden damit jedoch nicht vermieden, sondern waren in den Filterstäuben und Filterschlamm weiter vorhanden, die dann wiederum der Entsorgung bedurften, was letztlich eine Gefahr des Schadstoffeintrags in ein anderes Medium wie Boden und Wasser bedeutete.

Der Ansatz der IVU-Richtlinie ist daher, Schadstoffe gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. zu minimieren, und sie verfolgt einen vorsorgenden, also nachhaltigen Ansatz.

2 Von der IVU-Richtlinie zur Industrieemissionen-Richtlinie (HI8522103)

Die IVU-Richtlinie wurde zwar redaktionell überarbeitet, was dazu führte, dass die Richtlinie 96/61/EG durch die Richtlinie 2008/1/EG vom 15.01.2008 abgelöst wurde. Inhaltliche Änderungen blieben aber im Großen und Ganzen aus. Die praktischen Erfahrungen mit der Richtlinie zeigten jedoch, dass diese in den Mitgliedstaaten unterschiedlich streng gehandhabt wurden, sodass ein Ziel der Harmonisierung der Vorschriften, nämlich eine einheitliche Rechtsanwendung zu schaffen, nicht herbeigeführt wurde. Aus Sicht der EU-Kommission sorgte die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Anwendung und Verschärfung der Bestimmungen letztlich dafür, dass die IVU-Richtlinie überarbeitet werden sollte. Um auch andere Richtlinien zu

überarbeiten, an den Stand der Technik anzupassen und Grenzwerte zu überarbeiten, vollzog die Union letztlich den Schritt von mehreren Einzelrichtlinien hin zu einer "großen" Industrieemissionen-Richtlinie.

3 Regelungsgegenstand der Industrieemissionen-Richtlinie (HI8522104)

Wie die nachfolgende Abbildung (Abb. 3) zeigt, besteht die Richtlinie aus verschiedenen Kapiteln, die zusammengefasst jeweils eine Richtlinie aufgenommen haben.

Abb. 3: Von der IVU-Richtlinie zur Industrieemissionen-Richtlinie

- Kapitel I enthält allgemeine Regelungen, Begriffsbestimmungen und dergleichen. Zum Teil sind hier schon Vorschriften enthalten, die der eigentlichen IVU-Richtlinie entstammen.
- Kapitel II regelt die konkreten Anlagenzulassungsvoraussetzungen der in Anlage I genannten Industrieanlagen. Im Wesentlichen sind dies formelle Anforderungen und Regelungen zur besten verfügbaren Technik (BVT).
- Kapitel III enthält die besonderen Anforderungen an Feuerungsanlagen, insbesondere an Großfeuerungsanlagen, deren Feuerungswärmeleistung 50 Megawatt oder mehr beträgt.
- Hierbei sind auch schon Regelungen enthalten, die über die bloße Energiegewinnung hinausgehen, nämlich z.B. das sog. CCS, das Carbon Capture and Storage, also die geologische Speicherung von Kohlendioxid, auch CO₂-Abscheidung genannt (siehe z.B. Artikel 36 der IE-RL).
- Kapitel IV regelt die Vorschriften für Abfallverbrennungsanlagen und sog. Abfallmitverbrennungsanlagen.
- Kapitel V enthält Vorschriften für die Anlagen und Tätigkeiten, bei denen organische Lösungsmittel eingesetzt werden.
- Kapitel VI beschäftigt sich mit den Sondervorschriften für Titandioxid produzierende Anlagen.
- Kapitel VII enthält abschließende Regelungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Ein Blick auf die Art. 80, 81 und 82 der Industrieemissionen-Richtlinie zeigt, dass nicht bloß zu einem bestimmten Stichtag hin die bestehenden Richtlinien durch die neue Richtlinie ersetzt werden.

Die zahlreichen Anlagen der Richtlinie, die wesentliche Regelungen enthalten, dürfen hierbei nicht außer Acht gelassen werden. Um die Arbeit mit der Industrieemissionen-Richtlinie zu erleichtern, soll beispielhaft noch folgende Übersicht dienen.

Tab. 1: Überblick über die Anhänge der Industrieemissionen-Richtlinie

Kapitel	Thema	Anhang der Industrieemissionen-RL
Kapitel I und II	IVU-Anlagen Beste verfügbare Technik Öffentlichkeitsbeteiligung	Anlagen in Anhang I Anhang III Anhang IV
Kapitel III	Großfeuerungsanlagen	Anhang V
Kapitel IV	Abfallverbrennungsanlagen, Abfallmitverbrennungsanlagen	Anhang VI
Kapitel V	Anlagen und Tätigkeiten, bei denen organische Lösungsmittel Verwendung finden	Anhang VII

Kapitel VI	Titandioxid produzierende Anlagen	Anhang VIII
Kapitel VII	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Anhang IX (aufgehobene RL und Umsetzungsfristen) Anhang X (Entsprechungstabelle, "Synopse")

4 Besonderheiten in der Industrieemissionen-Richtlinie (HI8522105)

4.1 Neue Anwendungsbereiche (HI8522106)

Gibt es in der Industrieemissionen-Richtlinie für eine bestimmte Sparte, Branche oder einen bestimmten Anlagentyp keine besonderen Regelungen, so gilt das jeweilige Fachrecht, also eine bestimmte EU-Richtlinie oder das jeweilige nationale Recht. Daneben gilt im Rahmen des Anwendungsbereichs des Anhangs I die IVU-RL bzw. es gelten die Regelungen in der Industrieemissionen-Richtlinie, die der früheren IVU-RL entstammen. Über die Sparten hinaus, die schon bisher der IVU-RL unterliegen, sind hinzugekommen:

- Herstellung von Span-, Faserplatten und ähnlichen Produkten auf Holzbasis (ab 600 m³/d)
- CO₂-Abscheidung
- Konservierung von Holz und Holzerzeugnissen (ab 75 m³/d)
- Verschiedene Abwasserbehandlungsanlagen

4.2 Größerer Stellenwert der "BVT-Merkblätter" (HI8522107)

Bei der Neufassung der Richtlinien wurden diese an den technischen Fortschritt angepasst. Bei den sog. BVT-Merkblättern, also den Dokumenten, die die beste verfügbare Technik widerspiegeln sollen, gab es Änderungen. Den Dokumenten soll zukünftig ein größerer Stellenwert zukommen, da Teile der Dokumente zukünftig dem sog. Komitologieverfahren unterfallen.

Ähnlich den technischen Normen (DIN EN ISO, VDE, CEN, CENELEC) sollen diese untergesetzlichen Regelungswerke die eigentlichen technischen Anforderungen konkretisieren. Bisher waren die BVT-Merkblätter zu berücksichtigen, zukünftig sollen sie zu beachten sein, was nach Auffassung der EU einen größeren Grad an Verbindlichkeit bedeuten soll. Die Überprüfung der Anwendung in den Mitgliedstaaten hatte zutage gefördert, dass gerade wegen des bloßen Berücksichtigens das Niveau oder die Qualität der Normenwendung stark von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat abwich. Dem soll durch die Änderung vorgebeugt werden.

4.3 Weitere Genehmigungsvoraussetzungen (HI8522108)

Die bislang schon umfangreichen Genehmigungsunterlagen sind zukünftig zu erweitern, und zwar um Berichte zum Zustand des Bodens und des Grundwassers. Dies dient der Fortentwicklung der thematischen Strategien der EU, insbesondere der zum Bodenschutz. Das Ziel ist, bei einer Stilllegung der Anlage oder bei anderen Anlässen eine Veränderung des Bodens leichter feststellen zu können.

4.4 Großfeuerungsanlagen (HI8522109)

Bei den Großfeuerungsanlagen gab es Änderungen für bestehende Anlagen. Diese müssen nun erst 2020, statt 2016, die Grenzwerte neuer Kraftwerke einhalten, wenn der jeweilige Mitgliedstaat einen entsprechenden Plan für Großkraftwerke aufgestellt

hat.

Empfohlene Informationen zum Thema **Industrieemissionen-Richtlinie**: Industrieemissionen-Richtlinie: Anwendungsbereich, Anforderungen und Stand der Umsetzung (Quelle: Immissionsschutzrecht)